

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

für das Bauvorhaben:

**Neubau Amtssitz für das Amt Odervorland in Briesen (Mark),
Petershagener Straße 24, 15518 Briesen (Mark)**

**Bauherr: Amt Odervorland
Bahnhofstr. 3 – 4
15518 Briesen (Mark)**

Gültig ab: September 2025

Bearbeiter: P. Remmel
IDR UG & Co.KG
Glashüttenstraße 44
15890 Eisenhüttenstadt,
Tel.: 03364 77 45 64 bzw. 0175 294 2937

Bestätigt: 

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Bauablaufplan	3
3. Erste Hilfe - Aushang	4
4. Notfallmeldeplan	5
5. Brandschutzordnung	6
6. Unterweisung des Baustellenpersonals	7
7. Absturzsicherungen	8
8. Baumaschinen, Hebezeuge und Lastaufnahmemittel	10
9. Tiefbauarbeiten	10
10. Rohbau- Ausbauarbeiten	11
11. Kranarbeiten	12
12. Feuerarbeiten	12
13. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	12
14. Schutz vor Lärm	14
15. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	14
16. Gefahrstoffe	15
17. Technische Gase	17
18. Umweltschutz	18
19. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	18
20. Ordnung auf der Baustelle	19
21. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	19
22. Einzuhaltende Bestimmungen	20
23. Verzeichnis der angewendeten BG-Vorschriften	22
24. Anlagen zum SiGe-Plan	22
24.1. Baustellenordnung	22
24.2. Firmenerklärungen	24

1. Geltungsbereich

Ziel des Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) ist die Vermeidung von Unfällen und die Erhaltung der Gesundheit aller auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer.

Er gilt für alle bauausführenden Firmen für das genannte Bauvorhaben.

Aufgeführt sind wichtige, auf der Baustelle einzuhaltende Mindestforderungen der geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und – Regeln sowie EN (DIN) - Normen. Beschrieben werden die bei den durchzuführenden Arbeiten voraussichtlichen Gefährdungen und entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Der SiGe-Plan wird im Baubüro ausgelegt.

Die AN sind verpflichtet, ihrem auf der Baustelle eingesetzten Personal und ihren Nachauftragnehmern oder Unterlieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt des SiGe-Planes bekannt zu geben und während der Arbeit deren Einhaltung zu kontrollieren.

Entsprechend dem Bauablaufplan wird der Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan umgesetzt und unter Beachtung des Baufortschrittes, wenn notwendig angepasst.

Der Bauherr wird auf der Baustelle bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch den Sicherheitskoordinator vertreten. Dieser hat mit der Bauleitung die Arbeiten der beteiligten Arbeitsgruppen unabhängig von ihrer Unternehmenszugehörigkeit aufeinander abzustimmen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu erkennen und gegebenenfalls einschreiten zu können.

Dies befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten zur Koordinierung der Arbeiten gemäß §6 der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung.

Der Sicherheitskoordinator hat weiterhin die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften auf der Baustelle zu kontrollieren und auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Schwerpunkte im Bereich der Sicherheit bilden hierbei unter anderem:

- Betrieblicher Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz allgemein
- Arbeitssicherheit bei Montagearbeiten
- Arbeitssicherheit bei Tiefbauarbeiten
- Arbeitssicherheit auf Gerüsten sowie in deren Nähe
- Absturzsicherungen auf der Baustelle
- Technische Sicherheit verwendeter Arbeitsmittel und Geräte
- Persönliche Schutzausrüstungen

Der Gesundheitsschutz beinhaltet zum Beispiel:

- Gesundheitliche Eignung der Beschäftigten bei der Ausübung gefährlicher Tätigkeiten
- Organisation der Ersten Hilfe
- Organisation des Brandschutzes
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Lärmschutz
- Emissionsschutz zur Einhaltung der Richtwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Atemschutz.

2. Bauablaufplan

Bauzeit: 3

34. KW 2025 bis 15. KW 2027

- entsprechend den von den Bauherren übergebenen Unterlagen.

Während der gesamten Bauzeit werden verschiedenartige Arbeiten in übereinanderliegenden Ebenen ausgeführt. Direktes gleichzeitiges Übereinanderarbeiten ist grundsätzlich zu vermeiden! Solche Bedingungen führen zu zusätzlichen Gefährdungen und Risiken!

3. Erste Hilfe

Notruf 112

Baustelle: Neubau Amt Odervorland in Briesen (Mark), Petershagener Straße 24, 15518 Briesen (Mark)

Verbandkasten: Baucontainer auf dem Baustellengelände

Ersthelfer: AN-Verantwortlichkeit

Durchgangsärzte Fürstenwalde:

Dr. Detlef Beutling

Chirurgische Gemeinschafts-

Praxis, Karl-Liebnecht-Straße 21

15517 Fürstenwalde

Telefon: 03361/760934

Dr. Jens Osel

HELIOS Klinikum Bad Saarow

Pieskower Straße 33

15526 Bad Saarow

Telefon: 033631/733 85

Fax: 033631/733 84

Nächstes berufsgenossenschaftliches Krankenhaus:

Klinikum Frankfurt (Oder), Müllroser Ch 7, 15236 Frankfurt (Oder), 0335 5480

Evangelisches Krankenhaus "Gottesfriede", Tagesklinik Fürstenwalde

Eisenbahnstraße 171, 15517 Fürstenwalde/Spree, 03361 3741710

Rettungswache Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen über Rettungsdienst im

Landkreis Oder-Spree GmbH, Radinkendorfer Straße 75, 15848 Beeskow, 03366/338433800

Sicherheitskoordinator: Herr Rimmel, IDR UG & Co.KG, Glashüttenstraße 44,
15890 Eisenhüttenstadt,
0175 294 2937, 03364 77 45 64
IDR-KG@web.de

Projektleitung/ Bauleitung: Ingenieurbüro Hoch- u. Tiefbau eG,
Beeskower Straße 14,
15890 Eisenhüttenstadt,
03364 40190
info@iht-eg.de

Ablauf nach Unfällen:

- Schwere Verletzungen: **Notruf 112**
- Versorgung auf der Baustelle durch Ersthelfer

Der **D-Arzt** ist aufzusuchen:

- bei Krankschreibung länger als eine Woche oder
- bei Arbeitsunfähigkeit oder voraussichtlichen Spätfolgen
- HNO und Augenverletzungen sofort zum Facharzt (ist gleichzeitig D-Arzt)
- in jedem Fall **Vorgesetzte** informieren

betriebliche Unfallmeldung

Bauleitung und Sicherheitskoordinator informieren

Unfallanzeige (> 3 Kalendertage Arbeitsunfähigkeit)

Alle Unfälle (auch Bagatellunfälle): Eintragung in das Verbandbuch vornehmen

4. Notfallmeldeplan

Rettungskette: Meldung: 112

1. **Wo** geschah es? (Baustelle: Neubau Amt Odervorland in Briesen (Mark), Petershagener Straße 24, 15518 Briesen (Mark))
2. **Was** geschah? (Beschreibung des Notfalls)
3. **Wieviele** Verletzte/Erkrankte?
4. **Welche** Schädigung/Verletzung?
5. **Wer** meldet? (Namen, Rufnummer)

Rückfragen abwarten! Danach erst auflegen!

Weitere wichtige Telefonnummern:

Notruf , Rettungsdienst 112

Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH, Radinkendorfer Straße 75, 15848 Beeskow, 03366/338433800

Polizeirevier Fürstenwalde, August-Bebel-Straße, 63, **110** oder 03361 568

Polizeirevier Frankfurt (Oder), Nuhnenstraße 40, 15234 Frankfurt (Oder), **110** oder 0335 5611230

Strom/Gas: E.DIS AG

Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde 03361 / 7332335

Wasser/Abwasser: FWA mbH, Buschmühlenweg 171, 15230 Frankfurt (Oder), 0335 55869-0

BG Bau Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

BG der Bauwirtschaft NL Frankfurt 0335 / 414 44 01

Herr H. Müller (Aufsichtsbeamter) 030 / 85781346 bzw. 0173 / 6291385

BG Vereinigung der Metall Berufsgenossenschaften

Technischer Aufsichtsdienst Berlin 030 / 75697 – 0

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich Ost
Dienstort Frankfurt (Oder) 0331 / 8683-290**

Sicherheitskoordinator:

03364 / 7745 64

Herr Rammel, IDR UG & Co.KG, 0175 294 2937

5. Brandschutzordnung - Teil A



Brände verhüten!

Rauchen und offenes Feuer verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren, Panik vermeiden.
Brand melden, Mitarbeiter warnen.
Feuerwehr alarmieren – genaue Angaben machen. **Notruf 112**
In Sicherheit bringen.
Rettungsmaßnahmen einleiten, Hilflöse mitnehmen.
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.
In Gebäuden Fenster und Türen schließen.
Erste Hilfe leisten.
Auf Anweisungen achten.
Löschversuch unternehmen, Feuerlöscher benutzen.

Bei allen Maßnahmen geht Eigenschutz vor und Schutz von Menschenleben vor Schutz der Sachwerte!

Brandschutzordnung – Teil B

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Alle Beschäftigten auf der Baustelle sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen für den Brandschutz auf der Baustelle sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle und Abfallprodukte sind regelmäßig zu entfernen.
- Rauchverbote müssen unbedingt eingehalten werden!
- Auf Lagerplätzen für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, techn. Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe besteht Rauch- und Feuerverbot.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten und sonstige Arbeiten die Funken erzeugen bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und bei erhöhter Brandgefahr der schriftlichen Genehmigung (Schweißerlaubnisschein), Bestätigung durch die Bauleitung.
- Elektrische Geräte und Kabelverlängerungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit einem gültigen Prüfnachweis zur elektrischen Prüfung gekennzeichnet sind und augenscheinlich keine Mängel aufweisen.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als betrieblich zur Verfügung gestellter elektr. Geräte sind ohne gesonderte Genehmigung untersagt.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektr. Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem betrieblichen Vorgesetzten und der Baustellenleitung zu melden.
- Schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte reparieren zu lassen.
- Bei Schichtende ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektr. Geräte abgeschaltet werden (Netzstecker ziehen). Damit keine Brandgefahren entstehen, müssen brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Verlängerungskabel sind aus den Steckdosen der Baustromverteiler zu ziehen. Der Baustromverteiler ist danach zu verschließen.
- Fluchtwege im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des „Vorbeugenden Brandschutzes“ eingehalten werden.
- Alle Mitarbeiter sind über die an ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen (Telefon) sowie über Flucht- und Rettungswege von ihrem Vorgesetzten zu unterrichten.
- Vorfälle im Brandschutz auf der Baustelle sind der Bauleitung zu melden.

Der besonderen Bedeutung wegen wird ausdrücklich auf die Beachtung der Vorschriften zu thermischen Verfahren hingewiesen.

Der Schweißerlaubnisschein ist bei allen o. g. Verfahren auszufüllen und dem BL vor Durchführung der Arbeiten zur Bestätigung vorzulegen (Muster siehe Anlage).

Auf Folgendes ist besonders zu achten:

Die Verwendung einwandfreier Geräte und Anlagen und ein entsprechendes Verhalten der damit umgehenden Mitarbeiter sind Voraussetzungen für die Sicherheit.

Werden „Heißarbeiten“ ausgeführt, können zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Zum Beispiel:

- Vor Beginn der Schweißarbeiten ist zu prüfen, ob Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
- Einholung der schriftlichen Schweißerlaubnis.
- Der Schweißbereich ist von brennbaren Stoffen freizumachen.
- Gefährdete Teile sind abzudecken.
- Öffnungen und Kanäle sind abzudichten (weder Papier noch Lappen verwenden).
- Es ist eine Brandwache zu stellen und der Kontrollrhythmus festzulegen (mehrfache Kontrollen nach Arbeitsschluss).

- Die Geräte für Gasschmelzschweißen, Brennschneiden und Lötarbeiten sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten. Dabei sind die Schläuche und Geräte von Flaschen bzw. Anschlussstellen zu trennen.
- Die Gasflaschen sind in geeigneter Weise gegen Umfallen zu sichern.
- Poröse und beschädigte Gasschläuche sind auszuwechseln.
- Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.
- Eine Gefährdung Dritter, der Anlage oder sonstiger Einrichtungen durch Funkenflug, Schweißperlen usw. ist durch den ausführenden AN sicher auszuschließen.

Technische Gase gehören zu den Gefahrstoffen. Die entsprechenden Betriebsanweisungen sowie Feuerlöscher sind vom AN mitzuführen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Schweißarbeiten bzw. sonstige thermische Verfahren entstehen, wird der AN verantwortlich gemacht. Jeder AN hat bei entsprechenden Arbeiten (feuergefährlich) und in den Kfz eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern mitzuführen und für die turnusmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Feuerlöscher zu sorgen (alle 2 Jahre).

Jedes Vorkommnis ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadens sofort der BL bekannt zu geben.

6. Unterweisung des Baustellenpersonals

Vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle ist eine baustellenspezifische Unterweisung der Arbeitnehmer zur Arbeitssicherheit und Brandschutz auf der Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie der Festlegungen des für diese Baustelle geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes durchzuführen.

Verantwortlich ist die Sicherheitsfachkraft bzw. Bauleiter der jeweiligen bauausführenden Firma. Der schriftliche Nachweis über diese Unterweisung ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Bauherren, dem Sicherheitskoordinator oder anderen Kontrollpersonen vorzulegen. Der Nachweis der Unterweisung ist Bestandteil der Firmenerklärung, die durch die bauausführende Firma dem Sicherheitskoordinator vor Baubeginn ausgefüllt zu übergeben ist.

7. Absturzsicherungen, Gerüste

7.1. Absturzsicherungen

Arbeitsplätze und Verkehrswege, auf denen Gefahr für Personen durch Absturz besteht, sind entsprechend §12 der DGUV Vorschrift 38 (bisher Unfallverhütungsvorschrift BGV C22) "Bauarbeiten" zu sichern. Wo Absturzsicherungen im Einzelfall notwendig sind, hängt von der möglichen Absturzhöhe in Verbindung mit den äußeren Umständen ab:

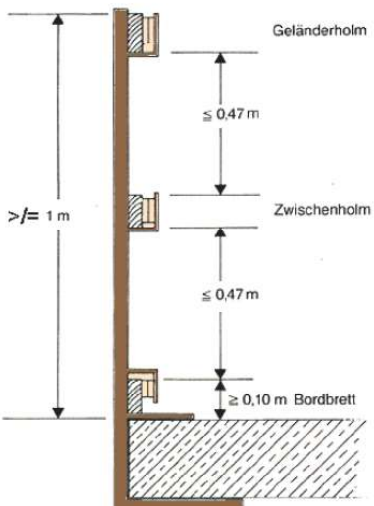
1. bei Absturzhöhen > 1,00 m an
 - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen
 - Wandöffnungen
 - Verkehrswegen;
2. bei Absturzhöhen ab 2,00 m generell.

Absturzhöhe

Ist die freie Fallhöhe von einer Absturzkante bis zur nächsten darunterliegenden Auffangfläche.

Absturzsicherungen können sein:

1. Gerüste in Regelausführung z.B. Fassadengerüst, Dachfanggerüst, Fanggerüst, Konsolgerüst oder Gerüste in Sonderausführung mit statischem Nachweis
2. Dreiteiliger Seitenschutz, Abdeckungen (unverschiebbar und durchtrittssicher), Auffangnetze
3. Persönliche Schutzausrüstung lt. DGUV Regel 112-198 (bisher BGR/GUV-R 198), Auffanggurt mit Seil, Seilkürzer und Falldämpfer gegen Absturz
4. Vorhandene Fensterbrüstungen mit einer Höhe von mind. 0,9 m und einer Brüstungsbreite von mind. 24 cm.

	Für die Sicherung können zur Anwendung kommen (analog Seitengeländer): ▪ Geländer mit Fußbrett, Knieleiste und Handlauf, ▪ Vernagelung mit Brettern über Kreuz, ▪ zaunähnliche Konstruktionen. Eine Mindesthöhe von 1,00 m ist dabei zu gewährleisten. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind zu sichern. Der Auftragnehmer ist für die diesbezüglichen erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.
--	--

Arbeitnehmer, die mit absturzgefährdeten Arbeiten beauftragt sind, sollten eine arbeitsmedizinische Tauglichkeit laut arbeitsmedizinischem Grundsatz "G41" nachweisen.

Eine Verpflichtung zur Tauglichkeitsuntersuchung besteht für solche Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausführen, bei denen aus zwingenden Gründen keine baulichen Absturzsicherungen möglich sind, z. B. Montage / Demontage von Fassadengerüsten.



7.2 Gerüste

Für die Breitstellung und Benutzung von Gerüsten gilt die TRBS 2121 Teil 1 und die DGUV Information 201-011 (bisher BGI/GUV-I 663). Gerüste müssen der EN 12811 bzw. DIN 4420 (für Schutzgerüste) entsprechen.

Das Fassadengerüst wird in Regelausführung entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers aufgestellt.

Als Zugang zu den Arbeitsplätzen auf dem Gerüst werden ein Treppenturm und innenliegende Leitergänge gestellt.

Die unterste Leiter im Leitergang ist gegen unbefugte Benutzung zum Schichtende hochzuklappen.

Das Gerüst ist nach außen mit einem 3-teiligen Seitenschutz auszuführen. Ist der Abstand des Gerüstbelages zur Wand größer als 30 cm, bzw. vor Wandöffnungen, durch die man hindurchfallen kann, ist ein innenliegender 2-teiliger Seitenschutz zu montieren.

Änderungen am Gerüst dürfen nur durch den Gerüstersteller erfolgen.

Der Gerüstbenutzer muss vor der ersten Benutzung das Gerüst auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Hierzu ist das Protokoll „Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme von Gerüsten durch den Gerüstnutzer“ (Muster Anlage zum SiGe-Plan) zu benutzen. (TRBS 2121 Teil 1).

Das Gerüst ist entsprechend der genannten Normen zu kennzeichnen. Im Aufbau bzw. Abbau befindliche Gerüste sind gegen Benutzung zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

Die Freigabe und Übergabe des Gerüsts erfolgt mit dem Übergabeprotokoll –Prüfung des Gerüsts durch eine befähigte Person- (Muster Anlage zum SiGe-Plan) des Gerüsterstellers an den Auftraggeber.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen sowie von einzelnen Teilen von Schutzeinrichtungen (z. B. Geländer, Abdeckungen) **ist verboten!**

8. Baumaschinen, Hebezeuge und Lastaufnahmemittel

Der Einsatz von Baumaschinen, Kranen, Lastaufnahmemitteln und Bauaufzügen auf der Baustelle darf nur in einem technisch sicheren Zustand erfolgen. Der Nachweis der durchgeführten Sachkundeprüfung muss auf der Baustelle an der Maschine bzw. am Arbeitsmittel sichtbar sein. Für den sicheren Betrieb gelten die Forderungen der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebssicherheitsverordnung sowie die Betriebs- und Bedienungsanleitungen des Herstellers. Diese muss auf der Baustelle vor Ort sein.

Bediener von:

- **ortsveränderlichen Kranen (Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane, LKW-Ladekrane) u.**
- **Hubarbeitsbühnen**

müssen im Besitz einer schriftlichen Beauftragung vom Unternehmer zum Bedienen dieser Arbeitsmittel sein.

In diesem Zusammenhang geltende Unfallverhütungsvorschriften sind unter anderem:

- DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A1) „Grundsätze der Prävention“
- BetrSichV (gültig ab 01.06.2015)
- DGUV Vorschrift 52 (bisher BGV D6) „Krane“
- DGUV Regel 100-500 (bisher BGR 500), Kap. 2.8. „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“,
- DGUV Vorschrift 70 (bisher BGV D29) „Fahrzeuge“,
- DGUV Information 208-019 (bisher BGR 500 Kap. 2.10.) „Hebebühnen“,
- DGUV Vorschrift 55 (bisher BGR 500 Kap. 2.3.) „Winden, Hub- und Zuggeräte“,
- DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22) „Bauarbeiten“,
- DGUV Information 208-016 (bisher BGI 694) „Leitern, Tritte“,

An allen Ladestellen (von Bauaufzügen oder Lastenaufzügen) muss durch geeignete Absperrungen dafür gesorgt werden, dass keine Arbeitnehmer oder andere Personen gefährdet werden.

Bei Anstellbauaufzügen an Gerüsten muss an der Entladestelle der Seitenschutz am Gerüst verschiebbar ausgeführt sein und das Gerüst geeignet verstärkt sein (nur bei Auflage auf das Gerüst). Die Bedienungsanleitung und die geltenden Bestimmungen der Aufzugsverordnung sind zu beachten.

Bauaufzüge dürfen nur bedient werden, wenn:

- eine Beauftragung durch den Unternehmer nachweisbar ist,
- das Bedienpersonal eingewiesen und unterwiesen ist,
- Maßnahmen gegen unbefugte Benutzung getroffen wurden.

9. Tiefbauarbeiten

Zum Umfang der Tiefbauarbeiten gehören im Wesentlichen:

- Herstellung von Baugruben, Grubenwände abgeösch, Böschungswinkel 45°.
- Erdentransport zum Wiedereinbau auf Zwischenlagerplatz außerhalb des Baugeländes

- Sicherung des Zwischenlagerplatzes durch einen geschlossenen Bauzaun
- Verfüllarbeiten.

Sicherheitsanforderungen:

- An den Erdbaumaschinen muss der Prüfnachweis der UVV vorhanden sein.
- Bediener der Erdbaumaschine muss im Besitz einer schriftlichen Beauftragung durch das Unternehmen sein.
- Maschinelle Aufgrabungen ohne Vorstrecker sind unzulässig.
- Lastfreier Randstreifen an der Baugrube entsprechend Tiefe und Baumaschinengewicht.

Vor jedem Eingriff in den Boden ist zu prüfen, ob in diesem Bereich Leitungen liegen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Leitungen nicht beschädigt werden können. Sollten dennoch Beschädigungen auftreten, ist die Arbeit sofort einzustellen, der Gefahrenbereich abzusperren und der Leitungseigentümer zu verständigen.

Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Auftragnehmers.

Baugruben sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.

10. Rohbauarbeiten, Ausbauarbeiten

Zum Umfang der Rohbauarbeiten gehören im Wesentlichen:

- ☐ ☐ Herstellung von Stahlbeton-Bodenplatten,
- ☐ ☐ der Zugang zur Baugrube erfolgt über zwei diagonal aufzustellenden Bautreppen mit Geländer oder der Zufahrt.
- ☐ ☐ Herstellung von Streifenfundamenten unterschiedlicher Abmessung
- ☐ ☐ Bauwerksabdichtungsarbeiten, hierbei sind insbesondere die Arbeitsraumbreiten von mind. 0,50m zwischen Böschungsfuß und Außenwand zu beachten.

Diese Arbeiten werden nach vorhandenen Projektunterlagen durchgeführt.

Folgende grundsätzliche Sicherheitsanforderungen sind zu beachten:

- ☐ ☐ Sicherer Zugang zu den Arbeitsplätzen (Verkehrsweg)
- ☐ ☐ Der Arbeitsplatz muss sicher sein, insbesondere muss dieser den sich ständig ändernden und wechselnden Bedingungen angepasst werden.
- ☐ ☐ Das zum Einsatz kommende Handwerkzeug muss in einem arbeitssicheren Zustand sein.
- ☐ ☐ Bei Arbeiten auf dem Gerüst muss ein Verkehrsweg von mind. 0,20 m auf dem Gerüstbelag freibleiben. Dies ist vor allem bei der Lagerung der benötigten Materialien zu berücksichtigen.
- ☐ ☐ Arbeitsplätze in unmittelbarer Nähe von Absturzkanten müssen hinsichtlich Absturzgefährdung besonders betrachtet werden. Gegebenenfalls ist zusätzlich ein 3-teiliger Seitenschutz (Brettabmessung mind. 3 cm dick, 15 cm breit) formschlüssig anzubringen.
- ☐ ☐ Fußbodenöffnungen sind trittsicher und unverschiebbar abzudecken.
- ☐ ☐ Beim Umgang mit Klein- oder Behelfsgerüsten sind folgende Mindestforderungen zu beachten:
 1. Oberkante Belagbohle darf max. 2,0 m betragen, oder es muss eine Kippsicherung angebracht sein.
 2. Abstand der Stehleitern bzw. Gerüstböcke zueinander max. 2,75 m, Belagbohlen 24 oder 28 cm breit, 5 cm dick.
 3. Der Belag auf dem Bockgerüst muss mind. 60 cm breit sein. Besser ist eine vollflächige Abbohlung.
 4. Fahrgerüste müssen entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers (diese muss auf der Baustelle vor Ort sein) zusammengebaut und benutzt werden. Auf den kompletten Seitenschutz ist zu achten. Die Räder müssen bei der Benutzung gebremst sein.
 5. Beim Umgang mit Leitern ist besonders darauf zu achten, dass diese in einem sicheren Zustand und in ausreichender Länge verwendet werden (Holme, Sprossen, Spreizsicherung, Leiterfüße). Leitern sind kein Dauerarbeitsplatz!

11. Kranarbeiten



Beim Einsatz von Kranen gelten nachfolgende Sicherheitsanforderungen:

- Die Aufstellung und der elektr. Anschluss des Krans erfolgt durch eine Fachfirma. Nachweis der durchgeführten Sachkundeprüfung ist notwendig.
- Der Aufstellplatz, insbesondere der Drehbereich zwischen den Stützen, ist mit Bauzaunfeldern abzusperren.
- **Bediener des Krans müssen im Besitz einer schriftlichen Beauftragung durch das Unternehmen sein (diese muss auf der Baustelle vorliegen).**
- Zum Einsatz kommende Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel müssen geeignet und die aktuelle Prüfung nachgewiesen sein.
- Die Betriebsanleitung für den Kran muss sich auf der Baustelle befinden.
- Die **angeschlagenen Lasten dürfen in keinem Fall über Personen** und grundsätzlich nur über dem eingezäunten Baufeld **geschwenkt werden.**

12. Feuergefährliche Arbeiten (Brennen, Schweißen, Löten, Schleifen, Arbeiten mit Funkenflug)

Der besonderen Bedeutung wegen wird ausdrücklich auf die Beachtung der DGUV Regel 100-500 (bisher Unfallverhütungsvorschrift BGR 500, Kap. 2.26) „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ hingewiesen.

Schweißarbeiten sind nur in Bereichen gestattet, in denen die Brand- und Explosionsgefahr beseitigt ist. Kann die Brandgefahr aus betriebstechnischen bzw. baulichen Gründen nicht restlos beseitigt werden, sind Sicherheitsmaßnahmen schriftlich im Erlaubnisschein festzulegen. Der die Schweißarbeiten ausführende AN hat den Erlaubnisschein auszustellen, erforderliche Maßnahmen festzulegen und diese mit der Bauleitung abzustimmen.

Es gelten folgende Anforderungen an den Brandschutz:

- Rauchverbot in den gekennzeichneten Bereichen,
- Schweißerlaubnisschein (gem. Anlage) ausfüllen und Sicherungsmaßnahmen einhalten
Verantwortlich: Auftragnehmer
- mind. 2 Std. vor dem Ende der Arbeitszeit sind feuergefährliche Arbeiten zu beenden. Ist dies nicht möglich, ist nach Abschluss der Arbeiten ein Sicherheitsposten zu stellen (Abstimmung mit Bauleitung und SiGeKo).

13. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung gilt als präventive Maßnahme zum Schutz der Gesundheit. Alle auf der Baustelle Beschäftigten müssen für die Arbeit geeignete Kleidung und je nach dem Grad der Gefährdung angemessene persönliche Schutzausrüstung tragen. Für die Baustelle gilt Tragepflicht **von Arbeitsschutzschuhen der Schutzklasse 3** (Stahlkappe und durchtrittssichere Sohle).

Der **Schutzhelm** ist grundsätzlich zu tragen, wenn Gefahren für Kopfverletzungen bestehen.

Diese können z. B. sein:

- Kranarbeiten, Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen,
- Arbeiten an den Ladestellen.

Der Umfang der zu tragenden PSA ist abhängig von der Art der Tätigkeit und von der möglichen Gefährdung, wobei hier die Tätigkeit selbst sowie das Arbeitsumfeld zu betrachten sind.

Hinweis: Das Tragen von Arbeitsschutzhandschuhen an Maschinen mit drehendem Werkzeug (insbesondere Kreissägemaschinen) ist verboten!

Persönliche Schutzausrüstung wird von den Unternehmen zur Verfügung gestellt (DGUV Vorschrift 1). Die Pflicht zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung durch die Beschäftigten auf der Baustelle ist festgelegt im §15 der DGUV Vorschrift 1.

Orientierung zur Benutzung von PSA:

Tätigkeit / Gewerk	Sicher- heits- schuhe	Schutz- hand- schuhe	Schutz- helm	Schutz- brille	Gehör- schutz	Atem- schutz	Sicher- heits- geschirr
Tiefbau	X	(X)	(X)	(X)	(X)	-	-
Gerüstbau	X	(X)	(X)	(X)	(X)	-	(X)
Betonbau	X	(X)	X	(X)	(X)	(X)	
Holzbau	X	(X)	X	(X)	(X)	-	(X)
Metallbau	X	(X)	(X)	(X)	(X)	-	-

Erklärung:

“x” - muss ständig getragen werden

“(x)” - muss nicht ständig getragen werden, muss jedoch auf der Baustelle zur Verfügung stehen, bei Notwendigkeit tragen

“-” - braucht unter üblichen Baustellenbedingungen nicht getragen werden

Abweichungen entsprechend den konkreten Gegebenheiten sind möglich.

Weitere Hinweise enthält die DGUV Vorschrift 1.

14. Schutz vor Lärm

Beim Einsatz von typischen Baumaschinen und Geräten kann der festgelegte “Lärmgrenzwert” (Beurteilungspegel) überschritten werden. Um Gehörschäden zu vermeiden muss bei einem Lärmpegel von mehr als 80 dB (A) Gehörschutz bereitgestellt und ab 85 dB(A) getragen werden.

Zur Orientierung gelten folgende Angaben:

Gespräch in Zimmerlautstärke 40 - 55 dB(A)

Trennen von Beton / Stein mit Hartmetallblatt 115 - 118 dB(A)

Kreissäge (Holz) 95 - 100 dB(A)

Druckluftmeißel 110 dB(A)

Bohrhammer 94 dB(A)

Betonpumpe 89 dB(A)

Schalungsrüttler 103 -120dB(A)

Bodenverdichter 100-110 dB(A).

Können auf Grund der Spezifik der Technik die Grenzwerte und max. Einwirkzeiten nicht eingehalten werden, so sind Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Verantwortlich ist der Verursacher, die betroffenen Bereiche in Gebäuden sind zu kennzeichnen.

Die übliche Variante auf Baustellen ist das Tragen von persönlichem Gehörschutz. Damit kann eine Dämpfung von ca. 20 dB erreicht werden. Arbeitnehmer, die regelmäßig im Lärmbereich [80 dB(A)] tätig sind, müssen arbeitsmedizinische Untersuchungen nach ArbMedVV, bzw. nach berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G20 nachweisen.

15. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

1. Baustromversorgung

An den elektrischen Anlagen der erstellten Baustromversorgung sind Eingriffe Unbefugter verboten. Erweiterungen und Änderungen derselben werden ausschließlich von der durch den Bauherrn beauftragten Firma durchgeführt. Das Betreiben der ortsveränderlichen elektr. Arbeitsmittel ab dem Speisepunkt (Steckvorrichtung Baustromverteiler) liegt in Verantwortung des Nutzers (AN).

Dazu gehört auch die arbeitstägliche Kontrolle des FI – Schutzes auf Wirksamkeit.

Für Drehstromanschlüsse sind nur CEE-Steckvorrichtungen einzusetzen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für die Baustromversorgung (siehe Anlage 4).

Unbefugten sind Schalthandlungen bzw. Reparaturen an elektrischen Anlagen verboten.



• Arbeitstägliche Prüfung des FI-Schutzschalters:

Diese Prüfung obliegt dem Benutzer. Er prüft durch Betätigung der Prüftaste die elektromechanische Funktion des Schalters. Der Schalter muss bei Betätigung der Taste sofort auslösen. **Beachten!** Ist der Schalter ein selektives Gerät (S) wird die Auslösung einige Millisekunden verzögert. Ein kurzes Tippen der Prüftaste genügt bei diesen Geräten nicht. Die Prüftaste muss bis zum Auslösen des Schalters gehalten werden.

2. Betrieb von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln

Auf der Baustelle eingesetzte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 und 4 (bisher Unfallverhütungsvorschrift BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ entsprechen und nach diesen betrieben werden. Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mind. der Schutzart IP 2X entsprechen.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf Baustellen müssen regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand von Elektrofachkräften oder bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte von elektrotechnisch unterwiesenen Personen geprüft werden. Die Prüf Fristen ergeben sich aus den Festlegungen der Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Firma. Sollten im Regelfall denen in der Tabelle „Prüffristen“ entsprechen.

Prüffristen

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Betriebsbedingungen	Prüfer
Baustromverteiler	30 Tage	Hochbau allgemeiner Tiefbau	Elektrofachkraft
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel Kabel und Anschlussleitungen Steckvorrichtungen Handleuchten Bauleuchten	max. 6 Monate	Hochbau allgemeiner Tiefbau Elektroinstallation	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person

Baustromverteiler

Die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmitteln auf der Baustelle darf nur aus zugeordneten Speisepunkten erfolgen. Die Anlage muss mindestens eine Einrichtung zum Trennen besitzen. Baustromverteiler müssen nach DIN EN 60439 – 4 A1 / DIN VDE 0660 – 501 A1 ausgerüstet sein:

- 1. Steckdosenstromkreis mit 230 V / ≤ 16 A mit Fehlerstromschutzeinrichtung (FI) ≤ 30 mA
- 2. Steckdosenstromkreis mit 400 V / ≤ 32 A mit Fehlerstromschutzeinrichtung (FI) ≤ 30 mA

- 3. Steckdosenstromkreis mit 400 V / > 32 A mit Fehlerstromschutzeinrichtung (FI) ≤ 500 mA
- 4. Steckdosenstromkreise mit 400 V / > 32 A für den Anschluss von frequenzgesteuerten Antrieben (z. B. Krane) müssen mit allstromsensitiven FI – Schutzschaltern abgesichert sein.

Die nach DGUV Vorschrift 3 und 4 geforderte monatliche Prüfung der Baustromverteiler erfolgt durch die vom Bauherrn beauftragte Elektrofachfirma. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren (vorzugsweise Liste mit Prüfdatum und Prüfer an der Innenseite des Verteilerkastens anbringen).

Elektrische Leitungen

Als **bewegliche Leitungen** sind im Baustellenbetrieb Gummischlauchleitungen zu verwenden. Leitungen, die mechanisch besonders beansprucht werden, sind geschützt zu verlegen z. B. unter festen Abdeckungen. **Leitungsroller** (Kabeltrommeln) sind auf der Baustelle nur zulässig in folgender Ausführung:

- Leitungsmaterial als Gummischlauchleitung HO7RN-F bzw. AO7RN-F oder gleichwertig
- spritzwassergeschützte Steckdosen,
- Überhitzungs-Schutzeinrichtung mit Freiauslösung,
- Kabeltrommel soll aus Isolierstoff bestehen.
- Schutzart mind. IP X4

Bauleuchten müssen mindestens sprühwassergeschützt ausgeführt sein. Sie sollen für rauen Baubetrieb geeignet sein und müssen der Schutzklasse II entsprechen (IPX3).

Hand-/Bodenleuchten, ausgenommen solche für Schutzkleinspannung, müssen schutzisoliert und strahlwassergeschützt ausgeführt sein (IPX5). Für elektrische Anlagen auf Baustellen gilt die DGUV Information 203-006 (bisher BGI 608) „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ (Stand Mai 2012).

16. Gefahrstoffe



Begriffsbestimmung nach GHS/GefStoffV:

Sehr giftig bedeutet äußerst schwere, akute oder chronische Gesundheitsschäden oder Tod,

Giftig: erhebliche akute oder chronische Gesundheitsschäden oder Tod,

Gesundheitsschädlich: akute oder chronische Gesundheitsschäden oder Tod,

Reizend: bewirkt Entzündungen bei Berührung mit Haut oder Schleimhäuten

Ätzend: bewirkt bei Berührung mit lebendem Gewebe dessen Zerstörung

Umweltgefährlich: Veränderung der Beschaffenheit des Naturhaushaltes

Explosionsgefährlich: Gefährdung nach Sprengstoffgesetz

Brandfördernd: a) schnellerer Abbrand brennbarer Stoffe durch Sauerstoff-Abgabe
b) Entstehung organischer Peroxide

Hochentzündlich bzw. Leichtentzündlich:

- a) Stoffe, die bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
- b) Stoffe, die in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können.

Die Kennzeichnung von Gefahrstoffen erfolgt vom Hersteller/Vertreiber durch Gefahrensymbole (schwarze Schrift in rotumrandeter Raute bei Kennzeichnung nach GHS). Alle Gefahrstoffe müssen entsprechend ihrer Gefährdung gekennzeichnet sein!

Über den gefahrlosen Umgang mit Gefahrstoffen muss jährlich nachweisbar unterwiesen werden. Die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen müssen vorliegen.

Auf Baustellen häufig vorkommende Gefahrstoffe:

1. Zement

Gesundheitsgefahren: ⇒ Chromat (Vergiftung, Allergien, Maurerkrätze)
⇒ Zement bildet stark alkalische Lösungen (lokale Verätzungen, bes. Augen)
Weiterhin geltende Vorschriften: TRGS 613, 900, 905

2. Trennmittel

Bestandteile: - Mineralöl, Wachs
Gesundheitsgefahren: ⇒ Hautschädigung möglich
⇒ Einatmen von Dämpfen vermeiden

3. Mineralfasern

Bestandteile: - Glas-, Steinwolle, Keramikfasern, Asbest
Gesundheitsgefahren: ⇒ durch Einatmen von mineralischen Stäuben
Weiterhin geltende Vorschriften: - TRGS 900 / 905, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38

4. Klebstoffe

Bestandteile: evtl. krebserzeugende Inhaltsstoffe (Isozyanate), Epoxidharze (Ein- und Zweikomponenten), organische Lösungsmittel, Essigsäuren
Gesundheitsgefahren: ⇒ durch krebserzeugende Inhaltsstoffe
⇒ starke Allergien - Haut und Atemwege
⇒ stark reizende Wirkung für Haut, Augen und Atemwege
Weiterhin geltende Vorschriften: - TRGS 900 / 905, DGUV Information 201-007 (bisher BGI 655)
„Epoxidharze in der Bauwirtschaft“

5. Montageschaum / Pur-Lacke

Bestandteile: - Isozyanate
Gesundheitsgefahren: ⇒ krebserzeugend
⇒ Beeinträchtigung der Atemwege

6. Farben und Lacke

Verwendung von - wasserverdünnbaren Anstrichstoffen (Dispersionsfarben, -lacke)
- lösemittelverdünnbare Anstrichstoffe
Gesundheitsgefahren: ⇒ Lösungsmittel
⇒ Formaldehyd (Konservierungsmittel)
Weiterhin geltende Vorschriften: - TRGS 403 / 404 / 900, DGUV Information 201-006 „Maler-, Lackierarbeiten“

7. Holzschutzmittel

Bestandteile: - Teeröle
- chromhaltige Verbindungen
Gesundheitsgefahren: ⇒ Krebsgefahr beim Einatmen bzw. Hautkontakt, ⇒ Allergien
Weiterhin geltende Vorschriften: - TRGS 602 / 900 / 905, TRGA 102 / 110

8. Bitumen, Bitumenprodukte

Enthalten in - Bitumenbahnen, Bitumenanstriche, Dichtungsmassen, Gussasphalt
Gesundheitsgefahren: ⇒ durch krebserzeugende Inhaltsstoffe
Weiterhin geltende Vorschriften: - TRGS 101 / 551 / 910

9. Benzin; Dieselkraftstoff

Gesundheitsgefahren: ⇒ durch Entfetten der Haut (Allergien)

⇒ durch Benzol- und Bleiverbindungen (Krebs) zusätzlich: - Brand- und Explosionsgefahr

Weiterhin gelten: - Verordnung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (VbF)

Gesundheitsgefahr durch: Einatmen von Baustellenstaub – Gefahr der Krebserkrankung

Weiterhin geltende Vorschriften: - Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519)

10. Asbest

Einige Grundsätze, die zu beachten sind:

- Antragstellung beim Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Ausführung dieser Arbeiten nur von geeigneten Fachfirmen
- Mitarbeiter mit dem erforderlichen Sachkundenachweis muss während dieser Arbeiten vor Ort sein
- Betriebsanweisung muss vor Ort bereit liegen, alle Mitarbeiter müssen eingewiesen sein
- Tragen der PSA (P2 Atemfilter, Einmalanzug)
- fachgerechte Entsorgung des Materials mit Übergabe der Entsorgungsnachweise an den Bauherren.

Jeder AN hat dem SiGeKo alle Datenblätter für die verarbeiteten Stoffe zu übergeben (z. B. Dämmmaterial, Farben, Schäume, Silikone usw.) – unabhängig davon, ob auf Grund ihrer Eigenschaften eine Betriebsanweisung nach GefStoffV zwingend erforderlich ist.

Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf an Gefahrstoffen vorhanden sein. Behältnisse, die nicht benutzt werden, sind verschlossen zu halten. Undichte Behältnisse sind zu entfernen, ausgelaufene Flüssigkeiten aufzunehmen und entsprechend den Angaben im DIN-Sicherheitsdatenblatt zu entsorgen.

17. Technische Gase

z. B. Flüssiggas (Propan, Butan), Acetylen, Sauerstoff

Gesundheitsgefahr durch:

⇒ Berst- und Explosionsgefahr brennbarer Gase

⇒ Vergiftung, Sauerstoffmangel

Weiterhin geltende Vorschriften:

- Technische Regel. für Druckgase (TRG) **TRG 253 / 254 / 256 / 310 / 311**

- Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC)

– **TRAC 208**

- **DGUV Regel 100-500** (bisher BGR 500), Kap. 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“

- **DGUV Vorschrift 79** (bisher BGV D34) „Verwendung von Flüssiggas“

Bei der Verwendung bzw. Lagerung von Flüssiggas gelten folgende Grundsätze:

- es dürfen nur so viele Gasflaschen am Arbeitsplatz vorhanden sein, wie Verbraucher (Brenner) angeschlossen und betrieben werden

- in Verkehrsgängen usw. dürfen grundsätzlich keine Gasflaschen gelagert werden

- die Lagerung der Gasflaschen in tiefgelegenen Räumen und Bereichen (Baugruben) ist grundsätzlich verboten.

- Nur die zum Gebrauch benötigten Flaschen am Arbeitsplatz aufbewahren (z. B. in Räumen bis 500 m³ Inhalt dürfen 2 Flaschen bis zu 14 kg Füllgewicht oder eine Flasche bis 33kg Füllgewicht aufgestellt werden.

- **Beim Betreiben unter Erdgleiche sind Leckgassicherungen notwendig.**

- Beim Betreiben über Erdgleiche können anstelle der Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.

- Für den Baustellenbetrieb dürfen nur Hochdruckschläuche oder Mitteldruckschläuche mit mind. 5 mm Wanddicke verwendet werden.

- Flüssiggasbrenner müssen mit Flammenüberwachung (genormte Zündsicherung) ausgerüstet sein. Ausgenommen sind z. B. Handbrenner und Flächentrockner, bei denen

der Arbeitsvorgang die ständige Beobachtung der Flamme erfordert.

- An Handbrennern und Flämmgeräten, bei denen die Flammenlänge mehr als 100 mm betragen kann, muss beim Ablegen die Flamme selbständig in Kleinstellung zurückgehen oder die Gaszufuhr automatisch abgesperrt werden.
- Es sind geeignete Feuerlöscher bereitzuhalten (z. B. 6 kg ABC - Pulverlöscher).

18. Umweltschutz

1. Abfallbeseitigung

Für die auf der Baustelle anfallenden Abfälle ist für die sachgerechte Entsorgung der Auftragnehmer (Verursacher) verantwortlich. Abfälle aus Verpackungen sind artgerecht getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Insbesondere wird auf das sachgerechte Entsorgen von leeren Druckgasflaschen (Bauschaum usw.) hingewiesen. Bauschutt und Sondermüll ist getrennt zu erfassen, zu lagern (Container) und zu entsorgen.

Für Auftragnehmer, die ihren Beseitigungspflichten der genannten Stoffe nicht nachkommen, wird auf Kosten der Verursacher über den Bauherren die Beseitigung veranlasst.

2. Baustellenlärm

Lärmintensive Arbeiten sind zu vermeiden. Ist dies technologisch nicht zu möglich, müssen diese Arbeiten den Forderungen des Bundesimmissionsschutzes – Arbeitslärm in der Nachbarschaft – entsprechen.

Gemäß der VDI – Richtlinie 2058 „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ – betragen die Immissionsrichtwerte:

– Außen für Wohngebiete tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A). Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt im Allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Der Baustellenbetrieb ist so zu organisieren und durchzuführen, dass Geräusche von der Baustelle verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und

Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von der Baustelle auf ein Mindestmaß beschränken.

19. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

1. Soziale Einrichtungen

Grundsätzlich ist jeder Auftragnehmer für die Unterbringung seiner Arbeitnehmer in entsprechenden Tagesunterkünften gemäß Arbeitsstättenverordnung selbst verantwortlich.

Zur Baustelleneinrichtung gehören weiterhin:

- Baustellentoilette und Händewaschmöglichkeit

2. Organisation der Ersten Hilfe

Jeder Auftragnehmer ist für die Organisation der Ersten Hilfe gemäß DGUV Vorschrift 1 selbst verantwortlich. Dies betrifft besonders: - Verbandkasten DIN 13157 C

- Notfalltelefon
- Ersthelfer

Der Ersthelfer ist schriftlich zu benennen. Gültiger Nachweis der Ausbildung muss vorhanden sein.

3. Brandschutz

In der Tagesunterkunft ist mind. 1 Feuerlöscher (6kg ABC – Pulver) bereitzustellen.

An dem Feuerlöscher muss der aktuelle Prüfnachweis erkennbar sein (Prüffrist 2 Jahre).

Jedes Gewerk, das Heißenarbeiten ausführt, hat einen Feuerlöscher am Arbeitsplatz vorzuhalten!

4. Baustellenverkehr

- Der Baustellenverkehr erfolgt über öffentliche Straßen zur Baustelle.
- Notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen sind über die Bauleitung zu beantragen.
- Der öffentliche Straßenverkehr darf nicht eingeschränkt werden! **Insbesondere Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr müssen jederzeit uneingeschränkte freie Durchfahrt haben. Stellflächen sind freizuhalten!**



Der Gehweg direkt an der Baustellenausfahrt ist der einzige Schulweg zwischen Schule und Hort. Das Schild „Schulweg“ an der Baustellenausfahrt ist daher ebenfalls zwingend zu beachten!

- Parken von Baufahrzeugen auf der Baustelle ist nur zum Be – und Entladen und an dafür gekennzeichneten Orten gestattet.

Freizuhalten sind die Zufahrten der Anlieger! **Unbedingt und ohne Ausnahme ist die Nummer 23 in der Petershagener Straße, sowie die Hausnummer 1a von wartenden Fahrzeugen freizuhalten!** Die wartenden Fahrzeuge haben den Motor abzustellen (spätestens nach 3 Minuten)!

Alle Gewerke belehren ihre Kraftfahrer und Spediteure entsprechend. Bei erforderlichen Kontakten mit Anwohnern wird korrektes Verhalten erwartet!

20. Ordnung auf der Baustelle

- Die Baustelle wird durch Schilder gekennzeichnet.
- Zum Feierabend ist die Baustelle in einem sicheren Zustand zu verlassen.

- Anschlussleitungen (Kabelverlängerungen) sind aus den Baustromverteilern zu entfernen. Die Türen der Baustromverteiler sind zu verschließen.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Insbesondere die ungehinderte Zufahrt für Rettungswagen und Feuerwehr ist zu gewährleisten. Das Lagern von Material ist nur auf den dafür festgelegten Flächen gestattet.
- Die Arbeitsplätze müssen in Abhängigkeit der Tageslichtverhältnisse ausreichend beleuchtet (mind. 50 Lux) sein.
- Auf der Baustelle dürfen durch die Auftragnehmer nur Mitarbeiter mit gültiger Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis beschäftigt werden. Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen von Behörden durch die Beschäftigten vorzulegen.
- Die Feuerwehrezufahrt zur Baustelle ist stets freizuhalten.
- Das Fotografieren auf der Baustelle bedarf der Zustimmung der Bauleitung. Ausgenommen sind Fotos zur Nachweisführung für erbrachte Leistungen auf der Baustelle.
- Das Anbringen von Firmenwerbung bedarf der Zustimmung der Bauleitung.
- Das Aufstellen von Baustellencontainern und das Lagern von Material haben nur auf der durch die Bauleitung zugewiesenen Fläche innerhalb des Baufeldes zu erfolgen.

21. Arbeitsmedizinische Vorsorge / Eignungsuntersuchungen

Gewerkspezifisch zutreffende arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen

Tätigkeit / Gewerk Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (G-Kategorie)

G 10, G 20, G 25, G 26, G 29, G 39, G 41 (DGUV Information 250-401 bis 250-453)

Tiefbau - **G 20, G 25 erforderlich, G 29 empfohlen**

Betonbau - **G 20, G 25 erforderlich, G 26, G 41 empfohlen**

Gerüstbau - **G 20, G 41 erforderlich, G 25 empfohlen**

Holzbau - **G 25 erforderlich, G 20, G 26, G 29, G 41 empfohlen**

Metallbau - **G 25 erforderlich, G 26, G 29, G 41 empfohlen**

Erläuterung:

G 10/G 29 Methanol, Benzol und seine Homologe, z. B. beim Umgang mit lösemittelhaltigen Stoffen (Kleber, Spachtelmassen u. v. m.)

G 20 Lärm

G 25 Eignungsuntersuchung: Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten

G 26 Atemschutzgeräte

G 39 Schweißrauch

G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr: z. B. Dacharbeiten, Fassadenarbeiten u. a.

22. Einzuhaltende Bestimmungen

Gefahrenquellen sind zu erkennen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen, geltende

Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten.

Zusammenhänge zwischen Gefahrenquelle, Tätigkeit/Gewerk, Vorschriften, Bestimmungen, Gesetze, Technische Regeln und Schutzziel / Schutzmaßnahmen:

Tätigkeit / Gewerk

Kennziffern: Tiefbau 1, Betonbau 2, Gerüstbau 3, Holzbau 4 und Metallbau 5.

Regelwerke Schutzziel / Schutzmaßnahmen

Lärmemission über dem zugelassenen Grenzwert

1-5: DGUV Vorschriften 1, 3,4, VDI 2058

- Lärmpegel feststellen
- lärmgeminderte Maschinen einsetzen

Gefährdung durch Arbeit mit Maschinen

1 – 5: DGUV Vorschriften 1, 3,4, DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- nur Maschinen mit CE-Kennzeichnung verwenden
- regelmäßige Überprüfung der Schutzeinrichtungen
- Arbeitnehmer in bestimmungsgemäße Benutzung einweisen
- Bedienungs- und Wartungsanleitung beachten
- die geforderten PSA tragen

Gefährdung durch Umgang mit elektr. Betriebsmitteln

1 – 5: DGUV Vorschriften 1, 3, 4, DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22), DGUV Information 203-006 (bisher BGI 608) “Auswahl elektr. Betriebsmittel”, DIN VDE 0660,

- regelmäßige elektr. Prüfung – mind. alle 6 Monate – durch sachkundige Person
- Baustromverteiler – mind. alle 30 Tage

Beschaffenheit und Stabilität der Arbeitsplätze und Zugänge

1 – 5: DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22),

- Witterungsbedingungen beachten
- Stolperstellen und Verschmutzungen vermeiden
- Abmessungen/Güte von Stand- und Laufflächen überprüfen
- Arbeitsschutzschuhe S3 verwenden

Errichten von Elektroanlagen (Baustromverteiler)

7: DGUV Vorschrift 1, A3, DIN VDE 0100, DGUV Information 203-006 (bisher BGI 608) “Auswahl elektr. Betriebsmittel”,

- 5 Grundregeln konsequent einhalten
- nur ausgebildete oder eingewiesene Elektrofachkräfte

Gefahrstoffe

1-5: DGUV Vorschrift 1, GefStoffV, GHS, TRGS

- Hautkontakt vermeiden
- geeignete PSA (Schutzhandschuhe, Schutzbrille) benutzen
- Hautschutz, gemäß betrieblichem Hautschutzplan
- EG-Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung beachten
- evtl. Lüftung, Absaugung, geeigneter Atemschutz, geeignete Werkzeuge

Gerüstbau

DIN EN 12811, DIN4420, TRBS 2121, 5101, DGUV Information 201-011 (bisher BGI 663)

- Gerüsterstellung entsprechend Aufbau-u. Verwendungsanleitung des Herstellers
- Gerüsterstellung nur durch Fachpersonal, Prüfprotokoll nach Fertigstellung durch befähigte Person erstellen, Übergabe an Auftraggeber bzw. Nutzer.

Benutzung von Gerüsten DIN EN 12811, DIN 4420, TRBS 2121, 5101, DGUV Information 201-011 (bisher BGI 663)

- nur fachgerecht errichtete und freigegebene Gerüste benutzen; Prüfung vor der ersten Benutzung durch befähigte Person, tägliche Sichtkontrollen
- Veränderungen am Gerüst nur durch Gerüstersteller

Hochgelegene Arbeitsplätze

2-5: DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22),

- Sicherung gegen Absturz, sicherer Zugang, Arbeitsplatz muss zu jeder Zeit ein sicheres Arbeiten gewährleisten,
- Abspermaßnahmen, Seitenschutz

Absturzgefahr

2-5: DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22),

- Vermeidung von Absturzunfällen
- Seitenschutz, Geländer, Umwehungen, Abdeckung muss durchtrittssicher sein, Anseilschutz

Kraftfahrzeuge, Baustellenverkehr

1-5: DGUV Vorschrift 70 (bisher BGV D29), StVO einhalten

- Rückwärtsfahrt vermeiden, Einweisung

- grundsätzlich Sicherheitsgurt anlegen, wenn vorhanden

Brand- und Explosionsgefahr

DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22), DGUV Regel 100-500 (bisher BGR 500) Kap.2.26

- Lüftung, Absaugung, Feuererlaubnisschein

- Zündquellen ausschließen, Rauchverbot in den gefährdeten Bereichen.

Staub (mineralischer)

1 – 5: DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 6

- Staub vermeiden, evtl. Nassschneiden

- Staubfilter P2 benutzen

- Vorsorgeuntersuchung G26

- Betriebsanweisung beachten

Stich- und Schnittverletzungen

1 – 5: DGUV Vorschrift 1

- Abdecken oder Umbiegen z. B. von Bewehrungsseisen

- Sicherheitsschuhe S3, Umgang mit Cuttermesser

Technische Gase

5: DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 79 (bisher BGV D34), DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22), TRBF, DGUV Information 210-002 (bisher BGI 645);

- Druckregler; bei Flüssiggas → Schlauchbruchsicherung (unter Erdgleiche zusätzlich mit Leckgassicherung)

- regelmäßige Prüfung Druckminderer, Schläuche, Brenner

- Regeln für Lagerung und Transport beachten

- zum Schichtende (Arbeitspausen) Schläuche entfernen

- Regeln für Brand- und Ex-Schutz einhalten

- Feuererlaubnisschein ausstellen.

Anmerkung: Die vorliegende Übersicht gibt einen Überblick über die wesentlichen Gefahrenquellen und bezieht sich bei den Regelwerken auf die geltenden Unfallverhütungsvorschriften. In den Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) wird auf weitere Regelwerke verwiesen. Bei Bedarf steht Ihnen der Sicherheitskoordinator für konkrete Fragen und Problemlösungen jederzeit zur Verfügung. Grundsätzlich gilt für alle Gewerke die Betriebssicherheitsverordnung

23. Verzeichnis der angewendeten berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV) und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke (BGR)

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Betriebsmittel und Anlagen“
- DGUV Vorschrift 9 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Vorschrift 55 „Winden, Hub- und Zuggeräte“
- DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“
- DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“
- DGUV Information 208-016 „Leitern und Tritte“
- DGUV Information 201-023 „Seitenschutz und Dachschutzwände als Absturzsicherung bei Bauarbeiten“
- DGUV Regel 112-198 „Einsatz von persönlichen Schutzeinrichtungen gegen Absturz“
- DGUV Information 250-401 „Umgang mit mineralischem Staub“
- DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“

- DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“
- DGUV Information 213-072 „Lösemittel“
- DGUV Information 201-006 „Maler- und Lackierarbeiten“
- DGUV Information 210-002 „Sichere Verwendung von Flüssiggas in Metallbetrieben“
- DGUV Information 201-007 „Epoxidharze in der Bauwirtschaft“
- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“
- DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“
- DGUV Information 201-047 „Gerüstbauarbeiten“
- TRBS 2121- Technische Regeln für Betriebssicherheit Teil 1-3, „Gefährdung von Personen durch Absturz“
- TRGS 559 „Mineralischer Staub“
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

24. Anlagen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

24.1. Baustellenordnung

Grundsätzlich

- nur auf zugewiesenen Flächen Baustelleneinrichtung aufstellen und Material lagern
- Beschäftigte vor Arbeitsbeginn unterweisen (s.a. Pkt. 24.5.5, Seite 24)
- Arbeitsschutzmaßnahmen überwachen
- Unfälle und gefährliche Situationen dem SiGe-Koordinator melden
- Arbeitszeiten auf der Baustelle mit Immissionsschutz abgleichen
- gefährdete Bereiche abschirmen und kennzeichnen
- Verkehrssicherungspflicht beachten
- Bauzaun geschlossen halten, Hauseingangstüren zum Feierabend abschließen

Persönliche Schutzausrüstung benutzen

- Sicherheitsschuhe (Gefahr von herabfallenden Gegenständen und durch das Hineintreten in scharfe oder spitze Gegenstände)
- Schutzhelm (Gefahr von Kopfverletzungen durch herabfallende Gegenstände)
- Gehörschutz (Lärmgefährdung z.B. durch Winkelschleifer)
- Augenschutz (Gefahr vor herumfliegenden Staub- oder Metallteilen)
- PSA gegen Absturz

Baustellenverkehr

- Einfahrt zur Baustelle nur über die Zufahrt und mit Genehmigung der Bauleitung
- StVO beachten, insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt
- Parkverbote für Zufahrten, Flucht- und Rettungswege beachten
- Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung beachten – max. Schrittgeschwindigkeit
- Einweiserpflicht für Rückwärtsfahren, insbesondere bei der Auffahrt auf die Baustelle
- Ladung richtig sichern, geprüfte Zurrgurte verwenden
- Parken von Privat - Kfz grundsätzlich außerhalb des Baustellenbereiches

Arbeitsmittel und Verfahren

- Für die Arbeiten geeignete Schutzmaßnahmen treffen
- Sichere und geprüfte Arbeitsmittel verwenden (Prüfnachweise)
- Besonders gefährliche Arbeiten (Schweißen) nur mit besonderer Erlaubnis ausführen

- Beschäftigte im sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln einweisen
- Standort ortsgebundener Arbeitsmittel mit dem Koordinator abstimmen (z. B. Kraneinsatz)
- Gefährdungen beachten, insbesondere:
- Warnung vor Absturzgefahr; Warnung vor schwebenden Lasten Stolpergefahr

Gefahrstoffe

- Nur mit gekennzeichneten und verpackten Gefahrstoffen umgehen
- Gefahrstoffe ordnungsgemäß lagern, nur Tagesverbrauch an der Arbeitsstelle
- Betriebsanweisungen vorhalten und beachten
- Gefährdete Beschäftigte in der Nähe informieren/warnen

Sonstiges

- Erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einholen, insbesondere VAO
- Nur geeignete Beschäftigte mit ausreichender Ausbildung und Qualifikation einsetzen
- Verbote und Weisungen beachten
- Alle Beschäftigten sind durch den Auftragnehmer zum Inhalt des SiGe – Planes nachweislich zu unterweisen, gilt auch für Nachauftragnehmer.

24.2. Firmenerklärungen

Firmenerklärungen zur Belehrung der Mitarbeiter auf den folgenden Seiten 25 bis 28.

1. Bauleitererklärung

Firma:

Hiermit erklären wir, dass als Bauleiter / Fachbauleiter benannt ist:

Name: Vorname:

Berufsbezeichnung:

Die als Bauleiter/Fachbauleiter benannte Person ist darüber informiert, dass er die unmittelbare Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten vor Ort übernimmt.

Er besitzt die für eine ordnungsgemäße Auftragsausführung erforderlichen Kenntnisse und Verlässlichkeit.

Dem Bauleiter / Fachbauleiter ist bekannt, dass er für die Sicherheit auf der Baustelle sowie für die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (u.a. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“) verantwortlich ist. Dies gilt auch für die Überwachung der Lieferanten.

Der Nachweis einer baustellenbezogenen Unterweisung seiner Mitarbeiter auf der Baustelle zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz ist vorhanden.

Der Unternehmer erklärt, dass er bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet ist. Bezeichnung der BG:

2. Einsatz elektrischer Betriebsmittel auf Baustellen

Hiermit bestätigen wir:

1. Das die auf der o.g. Baustelle zum Einsatz kommenden ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel in der Ausführungsart den Forderungen der DIN VDE 0100 Teil 704 entsprechen.

1. Kabel und Leitungen: flexible Gummischlauchleitungen H07RN-F oder A07RN-F bzw. gleichwertig

2. Leitungsroller: aus Isolierstoff, spritzwassergeschützt mit Überhitzungsschutz, geprüft,

3. Steckvorrichtungen: 2-polig mit Schutzkontakt Schutzart IPX4, für erschwerte Bedingungen CEE - Steckvorrichtungen, 5-polig für erschwerte Bedingungen, Schutzart IPX4

4. Handgeführte Elektrowerkzeuge: entsprechen mind. der Schutzart IP2X

5. Bauleuchten: entsprechen mind. der Schutzart IPX3

2. Die zum Einsatz kommenden ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 (bisher BGV A3) „Elektr. Betriebsmittel“, §5 überprüft. Ein Nachweis ist vorhanden.

3. Einsatz von Ersthelfern

Als Ersthelfer werden auf der genannten Baustelle tätig:

1. Herr / Frau

2. Herr / Frau

.....
Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers

4. Firmenerklärung zum Einsatz von Maschinen und Geräten auf Baustellen

Firma:

Folgende Geräte werden auf der Baustelle eingesetzt:

Erdbaumaschinen, Straßenbaumaschinen, Krane,,.....

Lastaufnahmeeinrichtungen, Fahrzeuge Rammen und Bohrgeräte.

Bauaufzüge, Flurförderzeuge, Grabenverbaugeräte

Hebebühnen Typ:

Hiermit bestätigen wir:

Dass die auf der o.g. Baustelle zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte nach den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen und allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens einmal jährlich (entsprechend Gefährdungsbeurteilung und/oder bei Bedarf früher) von einer befähigten Person geprüft werden.

Insbesondere werden die Anforderungen der zutreffenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, u.a. DGUV Vorschrift 52 -Krane-, DGUV Vorschrift 68 -Flurförderzeuge-, DGUV Vorschrift 70 -Fahrzeuge-, DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (Kapitel 2.12 – Erdbaumaschinen, Kapitel 2.10-Hebebühnen-) und die Betriebssicherheitsverordnung erfüllt.

Die entsprechenden Nachweise zur Beurteilung des arbeitssicheren Zustands der jeweiligen Arbeitsmittel sind dokumentiert und können bei Bedarf vorgelegt werden.

Die Fahrer und Bediener haben ihre Befähigung zum Führen der jeweiligen Maschinen und Geräte und von Hubarbeitsbühnen gegenüber den Vorgesetzten nachgewiesen und sind vom Unternehmer schriftlich beauftragt. (Muster siehe Seite 27)

.....
Ort, Datum Firma: Stempel/Unterschrift

Themen:

1. SiGe-Plan
2. Betriebsanweisungen Umgang mit Gefahrstoffen
3. Baustellenordnung, Brandschutzordnung Teil A und B
4. Arbeiten mit Absturzgefährdung
5. Benutzen von Gerüsten
6. Benutzen der PSA (Arbeitsschutzschuhe, bei Bedarf Schutzhandschuhe – Schutzbrille – Staubmaske - Sicherheitshelm
7. Sauberkeit am Arbeitsplatz – Beräumen von Abfallstoffen
8. Arbeiten in Baugruben
9.
10.
11.

am: _____ **von** _____ **bis** _____ **Uhr**

[illegible]

.....
Datum Unterschrift des Unterweisenden:

**Beauftragung zum Führen von
Erdbaumaschinen:**

.....
.....
.....

**Schriftliche Beauftragung
zum Führen von Baumaschinen**
gemäß TRBS 2111, Teil 4, Punkt 2.2.4
DGUV Regel 100-500 Kap. 2.12

Frau/Herr

geb. am

Wohnort:

.....

wird in meinem Unternehmen zum selbständigen Führen von Baumaschinen
beauftragt. Diese Beauftragung gilt im Zusammenhang der durchgeführten
Unterweisung für ein Jahr (maßgeblich ist das Unterweisungsdatum der letzten
themenbezogenen Unterweisung)

Die Beauftragung gilt für folgende Baumaschinen:

Hersteller	Typ
.....	
.....	
.....	
.....	

Er hat seine Befähigung zum Führen der vorstehend genannten Baumaschinen
gemäß Kap.2.12 DGUV Regel 100-500 gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen.

Die erforderliche Unterweisung erfolgte am:

Datum

.....
Unternehmer

.....
Mitarbeiter

Gerüste sind vor Benutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen.

Bei Feststellung sicherheitsrelevanter Mängel ist der Freigabebeschein zu entfernen und damit das Gerüst zu sperren. Der verantwortliche Gerüstbauer bzw. der direkte Vorgesetzte ist unmittelbar von dem Nutzer über die Sperrung des Gerüsts und die beobachteten Sicherheitsmängel zu informieren.

Checkliste Prüfung Gerüste	
Ist das Gerüst augenscheinlich standsicher?	Ja - Gerüst kann benutzt werden. Nein - Gerüst darf nicht benutzt werden.
Sind diagonale Verstrebungen vorhanden?	Ja - Gerüst kann benutzt werden. Nein - Gerüst darf nicht benutzt werden.
Sind alle Geh- und Arbeitsebenen mit Belagbohlen ausgestattet?	Ja - Gerüst kann benutzt werden. Nein - Gerüst darf nicht benutzt werden..
Sind alle Lauffebenen allseitig mit Geländer- und Zwischenholmen ausgestattet?	Ja - Gerüst kann benutzt werden. Nein - Gerüst darf nicht benutzt werden.
Wurde ein maximaler Wandabstand von 30 cm eingehalten oder beidseitig Geländer vorhanden?	Ja - Gerüst kann benutzt werden. Nein - Gerüst darf nicht benutzt werden.
Ist der unterschriebene Freigabebeschein vorhanden?	Ja - Gerüst kann benutzt werden. Nein - Gerüst darf nicht benutzt werden.

